

Name der Gesellschaft
Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz

会社名
プロイセン・オーバーラウジッツ地方銀行

認可年月日
1866.03.31.

業種

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1866, SS. 157-166.

ファイル名
18660331KBPO_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 6289.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1866., betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die Preussische Oberlausitz.

Nachdem die Kommunalstände Meines Markgrafenthums Oberlausitz beschlossen haben, in Görlitz eine Bank unter der Firma: „Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz“ zu errichten, will Ich auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende, unterm 2. März 1866. ausgefertigte Statut derselben genehmigen. Auch will Ich der Bank auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) die Ermächtigung zur Ausfertigung und Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum Betrage von Einer Million Thaler unter den in dem Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen. Ich bestimme jedoch, daß a) die Geschäfte der Bank erst beginnen dürfen, wenn die Hälfte des Grundkapitals von Einer Million Thaler baar eingezahlt ist; b) die Ausgabe von Banknoten, so lange die baare Einzahlung des Grundkapitals nicht vollständig geschehen ist, den Betrag des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen darf; c) die Genehmigung erlöschen soll, wenn die Einzahlung des vollen Grundkapitals nicht binnen Jahresfrist, von der Verkündung dieses Erlasses durch die Gesetz-Sammlung ab, erfolgt.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Tzenpliz. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den
Minister des Innern.

Statut

der

Kommunalständischen Bank für die Preussische Oberlausitz.

§. 1.

Die Bank führt die Firma:

„Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz.“

Sie ist von den Kommunalständen des Preussischen Markgrafenthums Oberlausitz errichtet und garantirt, und hat den Zweck, durch den gewerbsmäßigen Betrieb von Bankgeschäften Handel, Gewerbe und Landwirthschaft zu unterstützen.

Die Städte Görlitz und Lauban mit ihren bisherigen Mitleidenheiten haben an dem Begründungskapital und an der Garantie und deshalb verfassungsmäßig auch an der Verwaltung der Bank keinen Theil (§. 7. der Kommunallandtags-Verfassung im Königlich Preussischen Markgrafenthum Oberlausitz vom 19. Dezember 1825.).

§. 2.

Der Sitz der Bank ist Görlitz; bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst hat sie ihren Gerichtsstand.

§. 3.

Zur Wahrnehmung ihres Obergaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Bank gütlich zusammen zu berufen.

Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen. Sollte es die Staatsregierung für nothwendig finden, dem Staatskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank erstattet werden.

§. 4.

Das Stammkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, welche die Kommunalstände der Oberlausitz (§. 1. Alinea 2.) zu beschaffen haben.

Dasselbe

Dasselbe kann nach Maaßgabe des Bedürfnisses um den Betrag von fünfmalhundert Tausend Thaler vergrößert werden.

§. 5.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung oder zum Ankauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften.

Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem Einverständnis beider Mitglieder des Vorstandes der Bank erworben werden;

- 2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von
 - a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,
 - b) inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Instruktion für den Vorstand. Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Bank maaßgebend. Die Aktien von Privatbanken dürfen gar nicht beliehen werden;
- 3) Effekten der vorstehend sub b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Der Bestand von dergleichen Effekten darf jedoch ein Drittel des Stammkapitals niemals übersteigen;
- 4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, und verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbcheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten.

Die verzinslichen Kapitalien dürfen niemals den doppelten Betrag des Stammkapitals übersteigen, und muß bei Annahme derselben eine

Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorbehalten werden;

- 5) Noten nach näherer Vorschrift des §. 7. seq. auszugeben und einzuziehen.

Audere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; insbesondere darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken ausleihen.

§. 6.

Die Bank rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) bestimmt worden sind, oder ferner durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 7.

Die Bank hat das Recht, unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 5. Nr. 5.) im Betrage von Einer Million Thaler in Apoints à 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Der Gesamtbetrag der zu zehn Thaler ausgefertigten Noten darf die Summe von Einmalhundert Tausend Thalern nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen 900,000 Thaler von den Abschnitten von zwanzig bis zweihundert Thaler Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und Gewerbe und der Finanzen maaßgebende Bestimmungen getroffen werden. Die Ausfertigung und die Form der Noten unterliegt der Genehmigung beziehungsweise Beaufsichtigung der Staatsregierung.

Die Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

§. 8.

Die Dauer des Notenprivilegii ist auf fünfzehn Jahre, von der Ertheilung der Konzession an, beschränkt.

Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums das Notenprivilegium der Preussischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt das Notenprivilegium der Kommunalständischen Bank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Kommunalstände auf Entschädigung.

§. 9.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei Präsentation derselben sofort an der Kasse gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der

Der Inhalt des ersten Alinea des gegenwärtigen §. 9. ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 10.

Das Kuratorium und der Vorstand der Bank sind dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ein dem Betrage der umlaufenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und vom Reste in diskontirten Wecheln (§. 5. Nr. 1.) in einer besonderen, unter dreifachem Verschuß zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämtlichen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 11.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachung in Zwischenräumen von einem Monate durch die im §. 12. gedachten Zeitungen und durch sämtliche Regierungs-Amtsblätter eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten. Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate nach dem Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusionstermine unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusionstermins gegen alle diejenigen ein, welche die aufgegebenen Noten nicht eingereicht haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten zu Gunsten der Bank werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Bank erfolgen, soweit nicht im §. 11. eine besondere Vorschrift ertheilt ist, durch die Berliner Börsen-, die Schlesiſche und die Görlitzer Zeitung, den Görlitzer Anzeiger und den Preußischen Staatsanzeiger.

Wenn eins der genannten Blätter eingeht, so hat das Bankkuratorium zu bestimmen und bekannt zu machen, welches andere Blatt an dessen Stelle treten soll. Bis dahin erfolgen die Bekanntmachungen gültig durch die übrig bleibenden Blätter.

Die Staatsregierung kann, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen, und ist die

diesfällige Verfügung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt zu machen.

§. 13.

Die obere Leitung der Bank wird einem Kuratorium von sieben Mitgliedern übertragen. Der Kommunallandtag (§. 1. Alinea 2.) wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, sowie die Mitglieder und für letztere drei Stellvertreter auf sechs Jahre.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ersatzwahlen erfolgen nur für die Wahlzeit des ausscheidenden Mitgliedes.

§. 14.

Das Kuratorium versammelt sich so oft, als es für dienlich erachtet wird, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern, mindestens vierteljährlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15.

Das Kuratorium beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Bank.

Zu den ausschließlichen Befugnissen des Kuratoriums gehören:

- a) die Anordnung solcher Maßregeln, die es zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Der Bankvorstand hat den von dem Kuratorium ihm mitgetheilten Beschlüssen Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens des Vorstandes bei den jedesmaligen Versammlungen des Kuratoriums ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, der Wechselportefeuille- und der Lombardbestände;
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft es dieselben für angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von dem Vorstande ihm einzureichenden Bilanz, sowie die

die Feststellung des am Schlusse jedes Geschäftsjahres abzuliefernden Ueberschusses;

- g) die Ausstellung von Prokuren, sowohl zum Zwecke interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Bank überhaupt, in den von dem Kuratorium als geeignet erachteten Fällen.

§. 16.

Alle Ausfertigungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Kuratoriums unterschrieben.

§. 17.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen hinsichts des Wirkungskreises und der Befugnisse des Kuratoriums ertheilt sind, steht das Kuratorium zum Kommunallandtage (§. 1. Alinea 2.) in dem Verhältnisse einer ständischen Deputation, bezüglich deren die Bestimmungen für ständische Deputationen maaßgebend sind.

§. 18.

Der Vorstand der Bank wird vom Kommunallandtage erwählt und besteht aus einem ersten und einem zweiten Beamten, deren einem zugleich die Rendantengeschäfte obliegen.

Die Namen derselben, sowie diejenigen der das Kuratorium bildenden Personen sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den im §. 12. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Die Höhe der von den einzelnen Beamten zu bestellenden Kaution, sowie der Gehälter und sonstigen Remunerationen wird von dem Kommunallandtage festgesetzt.

§. 19.

Der Bankvorstand vertritt die Bank nach Außen, besorgt die Bankgeschäfte und die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch bei der Ausführung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Kuratoriums zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihm überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und seine Instruktionen ihn nicht beschränken.

Diese Instruktion ist jedoch dritten Personen gegenüber nicht wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

§. 20.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich sowohl
(Nr. 6289.)

wohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, auch auf solche, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist derselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 21.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiros ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift der beiden Vorstandsmitglieder resp. deren Stellvertreter erforderlich.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern des Vorstandes abgeleistet.

§. 22.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Vorstandsbeamten ordnet das Kuratorium nach Maßgabe des §. 15. g. die Stellvertretung.

§. 23.

Der Vorstand fertigt und übergibt dem Kuratorium die im §. 15. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres eine Bilanz, unter gewissenhafter Würdigung aller Aktiva.

Monatlich hat der Vorstand eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, an fremden Kassenanweisungen und Noten, an Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung und an sonstigen Guthaben aus Effekten und Grundbesitz, der umlaufenden Banknoten, sowie endlich des Betrages der unabhobenen Depositen, Giroelder und sonstigen Forderungen dritter Personen, desgleichen unmittelbar nach dem Jahresabschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kuratorium einzureichen, welches denselben nach erfolgter Genehmigung dem Kommissarius der Königlichen Staatsregierung vorzulegen und gleichzeitig dessen Ergebnisse in den im §. 12. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen hat. Es bleibt dem gedachten Kommissarius vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 24.

Die beiden Vorstandsmitglieder sind befugt, in dringenden Fällen bei dem

dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Berufung einer außerordentlichen Sitzung zu beantragen.

§. 25.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von dem Vorstande gezogen. Die Bilanz wird von dem Kuratorium geprüft und festgestellt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Bank.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Für die Geschäftsausgaben ist der vom Kommunallandtage (S. 1. Alinea 2.) festzustellende Etat maassgebend.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs zu Berlin am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu diesem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn der Bank werden 16 $\frac{2}{3}$ Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis derselbe auf ein Viertel des Stammkapitals angewachsen ist.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Stammkapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgebachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Stammkapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch ein Ueberschuß abgeliefert werden.

So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Stammkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann erzielten Reingewinne nur die Hälfte als Ueberschuß abgeliefert, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, so kann der Reservefonds auch zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 26.

Der Ueberschuß wird jährlich, bald nach erfolgtem Abschluß, an das ständische Landsteueramt zur Verwendung in der vom Kommunallandtage pro 1865. durch den Beschluß ad Prop. 1. festgestellten Weise abgeliefert.

§. 27.

Nach erfolgtem Jahresabschluß und Feststellung desselben durch das
Jahrgang 1866. (Nr. 6289.) 23 Ku-

Kuratorium werden die Ergebnisse der Verwaltung des abgelaufenen Jahres in einer Rechnung nachgewiesen, welche Rechnung der ständischen Rechnungs-Revisionskommission zur Prüfung vorgelegt wird. Ueber die Ergebnisse der Verwaltung und der Rechnungslegung erstattet das Kuratorium alljährlich dem Landtage Bericht, welcher nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen dem Bankvorstande Decharge ertheilt.

§. 28.

Wenn das Recht zur Noten-Emission erlischt, so sind mit dem Termin, wo dies geschieht, die noch laufenden Noten nach Maaßgabe des §. 11. zur Einlösung aufzurufen.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Staatskommissars zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Littera und Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Bei eintretender Auflösung der Bank ist außerdem eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von einem Monat durch die im §. 12. gedachten Blätter zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgte, anderweitig von dem Kommunallandtage disponirt werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden.

Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem wie in allen anderen Fällen zunächst aus dem Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Kommunalstände des Preussischen Markgrafenthums Oberlausitz nach Maaßgabe des §. 1. Alinea 2.

Der sich nach vollständiger Liquidation einschließlich der Erstattung des Grundkapitals ergebende Ueberschuß fällt den Kommunalständen zur Disposition für die gesammte Preussische Oberlausitz anheim.

Görlitz, den 2. März 1866.

Die Kommunalstände der Königlich Preussischen Oberlausitz.

(L. S.) v. Seydewitz,	(L. S.) Frhr. v. Gersdorff,
Landesältester des Preussischen Markgrafenthums Oberlausitz.	Landesbestallter des Preussischen Markgrafenthums Oberlausitz.